

Statuten

Art. 1	<p>Name</p> <p>Unter dem Namen "ADHS-Organisation Dachverband elpos Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Nachfolgend immer elpos Schweiz genannt Er bildet die Dachorganisation der Regionalvereine der schweizerischen ADHS-Organisationen elpos.</p>
Art. 2	<p>Sitz</p> <p>Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich, Schweiz.</p>
Art. 3	<p>Zweck und Aufgaben</p> <p>3.1. elpos Schweiz ist politisch und konfessionell unabhängig</p> <p>3.2. elpos Schweiz ist der Leistungsvertragspartner mit dem BSV und das Bindungsglied zu den Regionalvereinen in allen Fragen rund um BSV und ADHS. Die Regionalvereine sind Unterleistungsvertragsnehmer, welche die vereinbarten Leistungen mit dem BSV, gemeinsam erbringen.</p> <p>3.3. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er ist nicht kommerziell tätig und erstrebt keinen Gewinn".</p> <p>3.4. Zuständigkeiten und Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Dachverband lebt und fördert eine aktive Zusammenarbeit und Austausch mit den Regionalvereinen und deren Fach-/Beratungsstellen und sorgt für den Informationsfluss, die Erfüllung und die Transparenz der BSV-Vorgaben und der Statuten von elpos Schweiz. b) elpos Schweiz betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und führt eigene Medien und gibt Publikationen heraus. c) elpos Schweiz kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ein Sekretariat einrichten. d) elpos Schweiz pflegt den Kontakt mit Institutionen, Fachleuten, Medien, Politik sowie Behörden auf schweizerischer und internationaler Ebene. e) Als direkter Vertragspartner des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) ist elpos Schweiz für die Einhaltung der Vereinbarungen mit dem BSV verantwortlich. f) elpos Schweiz verhandelt den Leistungsvertrag mit dem BSV. Die Subventionen werden ausschliesslich an elpos Schweiz ausbezahlt. g) elpos Schweiz verteilt dem Verteilungsschlüssel entsprechend die Subventionen an die entsprechenden Regionalvereine. h) elpos Schweiz erstellt und unterschreibt die Unterleistungsverträge mit den Regionalvereinen und/oder anderen gemäss dem BSV zugelassenen Vertragspartnern. i) elpos Schweiz erstellt gesamtschweizerisch den Zusammenzug der Leistungen, die Jahresrechnung und errichtet ein Controlling. In regelmässigen Abständen werden die Untervertragsnehmer bezüglich der Einhaltung der Auflagen

überprüft.

Art. 4 Mittel:

4.1. Die Einnahmen von elpos Schweiz bestehen aus:

- a) Jährlich festgelegten Beitrag der Regionalvereine an den Dachverband elpos Schweiz
- b) Gönnerbeiträge und Spenden
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen (Tagung) und allfälligen weiteren Einnahmen
- d) Subventionen des BSV

4.2. Mitgliederbeitrag der Regionalvereine an den Dachverband

Der Dachverband erhebt von den Regionalvereinen einen jährlichen Mitgliederbeitrag zur Erfüllung der kostenpflichtigen Aufgaben.

Die Höhe des Beitrages wird an der jährlichen Delegiertenversammlung festgelegt, angepasst an die finanzielle Lage und die Aufgaben des Dachverbandes. Die übertragenen Aufgaben und die Höhe des Beitrags werden an der jährlichen Delegiertenversammlung festgelegt.

4.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder können die regionalen elpos Vereine werden sowie Vereine, deren Statuten und Tätigkeiten dem Leitbild und den Statuten des Dachverbandes entsprechen. Sie werden als Regionalvereine bezeichnet. Zudem können Organisationen, die die Auflagen des BSV betreffend zugelassenen Leistungserbringern erfüllen ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

5.2. Aufnahme von Regionalvereinen:

Die Aufnahme von Regionalvereinen erfolgt durch den Vorstand nach einem schriftlichen Beitrittsgesuch. Abgelehnte Bewerber können innerhalb von 30 Tagen, beim Vorstand zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einreichen.

Die Aufnahme von Organisationen, welche die Anforderungen BSV erfüllen erfolgt durch den Vorstand nach einem schriftlichen Beitrittsgesuch. Abgelehnte Bewerber können innerhalb von 30 Tagen, beim Vorstand zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einreichen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss von Regionalverein

- a) Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- b) Der Vorstand hat das Recht Regionalvereine, die dem Zweck von elpos Schweiz zuwiderhandeln oder ihre Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllen, unter schriftlicher Angabe der Gründe aus elpos Schweiz auszuschließen. Vor einem Ausschluss ist der betreffende Verein anzuhören.
- c) Regionalvereine haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Rekurs einzureichen. Während der Rekursfrist ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
- d) Durch Austritt und bei Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen von elpos Schweiz. Ebenso verfällt der Unterleistungsvertrag gemäss Auftrag des BSV ab dem Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses. (Eventuelle BSV-Guthaben aus der Zeit vor dem Austrittsdatum werden an den austretenden Regionalverein bei Erfüllung des Unterleistungsvertrags ausbezahlt).
- e) Bei Auflösung eines Regionalvereines gilt: Die Verwendung der Aktiven und

ein allfälliger Überschuss müssen dem Dachverband elpos Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung während vier Jahren zugesprochen werden. Wenn in dieser Zeit kein Regionalverein in der Region wieder aktiv wird, geht das Vermögen an den Dachverband über.

- f) Bei gleichzeitiger Auflösung von elpos Schweiz treten die Bestimmungen unter Art. 13 in Kraft.

Art. 7 Organe

Die Organe von elpos Schweiz sind:

- a) **Delegiertenversammlung**
- b) **Vorstand**
- c) **Geschäftsstelle**
- d) **Revisionsstelle**

Art. 8 Delegiertenversammlung

8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Generalversammlung vor der Delegiertenversammlung von elpos Schweiz durchzuführen.

8.2. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand elpos Schweiz plus mindestens ein Mitglied jedes Regionalvereins, welche von den RV-Vorständen als Regionalvertretungen entsendet werden.

Die Kumulation von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht erlaubt. Jeder RV hat zwei Stimmen.

8.3. Zur Delegiertenversammlung werden die Delegierten mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der Abgabe der Jahresrechnung, des Budget und des Jahresberichts eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können an der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

8.4. Der Vorstand oder ein Mitglied (1/5-Regelung) können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks schriftlich beantragen.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat bis spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.5. Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Beitrages der Regionalvereine an den Dachverband
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Regionalvereinen oder dem

- Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Genehmigung des Leitbilds
 - k) Entscheid über Rekurse von Mitgliedern betreffend Nichtaufnahme und Ausschluss
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.6. Beschlussfassung

Die anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (auch relatives Mehr genannt) Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

(Einfaches Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.)

Wenn ein Vorstandsmitglied und eine delegierte Person im gleichen Haushalt leben oder verwandte Beziehungen (1. Grad) haben, entfällt das Stimmrecht des Delegierten oder umgekehrt.

8.7. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8.8. Mitglieder haben bei einem Rechtsstreit über sie betreffende Beschlüsse kein Stimmrecht.

(ZGB Art. 68. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits)

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

Art. 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er setzt sich aus einer Vertretung aus jedem Regionalverein und einem Präsidium zusammen, mindestens 5 Personen (KSBOB Rz 1001). Höchstens ein stimmberechtigtes Mitglied des leitenden Organs darf gleichzeitig bezahlte/r Mitarbeiter/in sein. Sind zwei Mitglieder persönlich miteinander verbunden (verheiratet, verwandt, im Konkubinat lebend, verschwägert) setzt sich der Vorstand aus einem Mitglied mehr zusammen. Das Präsidium darf während der Amtszeit nicht in einem Vorstand eines Regionalvereins aktiv sein. Es ist ein Co-Präsidium möglich.

9.2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Dauer der Tätigkeit im Vorstand wird auf max. 12 Jahre beschränkt.

9.3.:Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

9.4.:Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen, den BSV-Vorgaben oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9.5. Der Vorstand arbeitet in Ressorts gemäss Organigramm. Eine Ämterkumulation ist möglich.

9.6. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

9.7. Beschlussfassung

Die anwesenden Vorstandsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen oder einfachen Mehr (auch relatives Mehr genannt). Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

(Einfaches Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.)

Mitglieder haben bei über sie persönlich zu treffende Beschlüsse kein Stimmrecht (ZGB Art. 68.)

9.8.: Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9.9. Ehrenamtlichkeit und Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9.10. Zuständigkeit

- a) Führen und leiten der Geschäfte für den Dachverband nach den Grundsätzen der Statuten und des Leitbilds sowie den Bedingungen aus den Verträgen mit dem BSV bzw. des Kreisschreibens.
- b) Vollziehen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- c) Zuteilung und Umsetzung der Arbeiten in den Ressorts gemäss Ressortbeschrieb
- d) Erstellen und Umsetzen von strategischen Zielen (lang- und mittelfristig).
- e) Erstellung von Reglementen
- f) Erarbeiten wichtiger Grundlagenpapiere und administrativer Weisungen für die Regionalvereine.
- g) Führen des Handbuchs der elpos Schweiz
- h) Erarbeitung und Genehmigung des Leistungsvertrages mit dem BSV
- i) Erarbeitung der Unterleistungsverträge
- j) Erarbeitung des Verteilschlüssels
- k) Der Vorstand bestimmt spätestens an der letzten Sitzung im Jahr folgende Termine: Jährliche Delegiertenversammlung, Vorstandssitzungen mit Redaktion, Präsidenten der Regionalvereine, Tagung elpos Schweiz sowie Tagung BeFa mit SFG

Art. 10 Die Revisionsstelle

10.1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

10.2. Die Mitgliedschaft in einem Regionalverein ist nicht erforderlich.

10.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung / Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Beim Zahlungsverkehr wird das Vieraugenprinzip gemäss Vorgabe KSBOB umgesetzt.

Art 12 Haftung
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art 13 Auflösung elpos Schweiz
13.1.:Die Auflösung des Vereins elpos Schweiz kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden
Bei der Auflösung von elpos Schweiz wird das restliche Vereinsvermögen, nach Bezahlung sämtlicher ausstehender Rechnungen, in erster Linie an noch weiterbestehende Regionalvereine oder Partner gemäss BSV oder eine andere gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, welche steuerbefreit ist, übertragen.
13.2.: Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person, mit Sitz in der Schweiz erfolgen Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen
Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art 14 Inkrafttreten
Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 14.04 2018 in Olten genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die vorgängigen Statuten vom 13.04.2013.

Die Präsidentin: Vorstandsmitglied

Monique Zurbrügg